

... seiner Betreuung der Mitarbeiter des Betriebsunternehmens S. v. N. Herrn B. steht, im vorliegenden von einer Unfähigkeit des Besch. zur Selbstverteidigung und somit von einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. [...]

Mitgeteilt von RA Jan Robert Jurek, Braunschweig.

## Beordnung bei gesamtstrafenfähigen Taten

StPO § 140 Abs. 2

Drohen einem Beschuldigten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hänge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Beschuldigten ein Verteidiger beizuordnen ist.

LG Magdeburg, Beschl. v. 01.06.2022 – 21 Qs 23/22

Mitgeteilt von RA Jan Robert Jurek, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Nürnberg StV 2014, 11 und KJ-VerSt 2017, 133.

## Beordnung wegen der Schwierigkeit der Rechtslage

StPO § 140 Abs. 2; AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2

Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage ist eine Beordnung erforderlich, wenn bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf dem konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entscheidend werden müssen oder wenn die Subsumtion unter die anzuwendende Vorschrift des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereitet (hier: Frage des illegalen Aufenthalts bei erneuter Duldung).

LG Halle, Beschl. v. 03.09.2021 – 104 Qs 91/21

Mitgeteilt von RA Benjamin Dierberg, Berlin.

## Notwendigkeit der Verteidigung wegen vollstreckungsrechtlicher Schwierigkeiten

StPO § 140 Abs. 2

Die vollstreckungsrechtliche Lage ist schwierig analog § 140 Abs. 2 StPO, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen (hier: Widerrufsanspruch wegen eines nur wenige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit begangenen Bagatelldelikts).

LG Halle, Beschl. v. 19.09.2022 – 3 Qs 104/22

**Aus den Gründen:** I. Gegen den Verurt. wurde mit Urte. des AG H./S. v. 06.10.2015 [...] wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 M. verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungs-

zeit wurde auf 3 J. festgesetzt. Das Urte. ist seit dem 13.07.2016 rechtskräftig.

Nachdem der Verurt. erneut straffällig geworden und deshalb mit Urte. des AG H./S. v. 15.06.2018 [...] wegen einer am 08.07.2016 begangenen vorsätzlichen Körperverletzung und wegen eines am 31.08.2016 begangenen unerlaubten Besitzes von Btm in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 5 M., deren Vollstreckung wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden war, verlängerte das AG H./S. mit Beschl. v. 27.10.2020 die Bewährungszeit um 1 J. 6 M. auf insg. 4 J. 6 M..

Am 06.07.2019 beging der Verurt. ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis und wurde deswegen mit Urte. des AG H./S. v. 08.10.2020 [...] zu einer Geldstrafe von 20 Ts. zu je 25 € verurteilt. Das Urte. ist seit dem 13.10.2021 rechtskräftig.

Mit Vfg. v. 13.04.2022 beantragte die StA H., die Strafaussetzung im Hinblick auf die erneute Straffälligkeit v. 06.07.2019 zu widerrufen. Wegen dieser Tat und eines weiteren anhängigen Strafverfahrens bestehe die Besorgnis, dass der Verurt. weitere Straftaten begehen werde. Auch sei der Verurt. der »Wohnsitzauflage« nie nachgekommen.

Das AG H./S. hörte den Verurt. mit Schreiben v. 21.07.2021 zu beantragten Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung an. Daraufhin beantragte der Verurt. mit Schreiben seines Verteidigers v. 02.08.2022, ihm seinen Verteidiger analog § 140 Abs. 2 StPO als Pflichtverteidiger beizuordnen.

Mit Beschl. v. 18.08.2022 wies das AG H./S. den Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung verwies es darauf, dass hier der Bewährungswiderruf in Bezug auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 M. drohe, die sogar deutlich unter der Grenze von 1 J. einer zu erwartenden Freiheitsstrafe liege, ab der im Erkenntnisverfahren i.d.R. ein Pflichtverteidiger zu bestellen sei. Auch die Sach- und Rechtslage sei nicht als so schwierig zu qualifizieren, dass ausnahmsweise die Mitwirkung eines Verteidigers als notwendig anzusehen sei, da die Prüfung eines etwaigen Widerrufs allein nach den Voraussetzungen des § 56f StGB erfolge und nicht so schwierig sei, dass der Verurt. seine Rechte selbst nicht wahrnehmen könne.

Gegen diesen Beschl. [...] legte der Verurt. mit anwaltlichem Schreiben v. 25.08.2022, das am selben Tag beim AG H. einging, sofortige Beschwerde ein. Diese begründete er zum einen damit, dass im Falle eines Widerrufs auch der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Bezug auf die gegen den Verurt. verhängte weitere Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 5 M. drohe. Zudem werde der Widerrufsantrag auf eine Nachverurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts nicht einschlägiger Art mit einem geringen Schuldgehalt gestützt, was in zahllosen Vollstreckungsfällen vergleichbarer Art nicht zu einem Widerruf führe. Daher könne nicht von einem routinemäßigen und einfach gelagerten Vollstreckungsfall gesprochen werden.

II. Die fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Verurt. ist gem. §§ 142 Abs. 7 S. 1, 311 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

In einem Strafvollstreckungsverfahren liegt entspr. § 140 Abs. 2 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Schwere des Vollstreckungsfalles für den Verurt. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren oder die Unfähigkeit des Verurt., seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, dies gebieten (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 33, BeckOK-StPO/Krawczyk, 44. Ed. Stand: 01.07.2022, § 140 Rn. 51; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 – 2 Ws 352, 355/19, juris Rn. 12; OLG Koblenz, Beschl. v. 25.03.2019 – 2 Ws 156/19, juris Rn. 4). Dabei sind die Voraussetzungen einschränkend auszulegen, da im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich in

deutlich geringerem Maße als im Erkenntnisverfahren ein Bedürfnis für die Mitwirkung eines Verteidigers besteht, da Tatschwere und Rechtsfolgen bereits feststehen (*Schmitt*, a.a.O., *OLG Celle* a.a.O., *OLG Koblenz* a.a.O., s.a. *BVerfG*, Nichtannahmebeschl. v. 02.05.2002 – 2 BvR 613/02, juris Rn. 11).

Nach diesen Maßstäben liegt hier zwar nicht allein deswegen ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, weil sich das Verfahren über den Bewährungswiderruf auf eine Freiheitsstrafe von neun Monaten bezieht. Bei der Entscheidung, ob wegen der Schwere des Vollstreckungsfalles ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist, hat die Dauer der nach einem Bewährungswiderruf zu vollstreckenden Strafe außer Betracht zu bleiben (*OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 22.11.2021 – 1 Ws 278/21, juris Rn. 7 m.w.N.). Selbst im Erkenntnisverfahren gilt i.Ü. i.d.R. erst eine Straferwartung von 1 J. Freiheitsstrafe als ausreichend schwere Rechtsfolge, um für sich genommen die Beordnung eines Verteidigers zu erfordern (vgl. *Schmitt* a.a.O. Rn. 23).

Maßgeblich ist hier vielmehr, ob die vollstreckungsrechtliche Lage schwierig ist. Das ist dann der Fall, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen (*OLG Brandenburg*, Beschl. v. 17.11.2021 – 1 Ws 123/21 (S), juris Rn. 4; *KG*, Beschl. v. 14.09.2005 – 5 Ws 399/05, juris Rn. 8). Davon geht die *Kammer* hier allerdings aus. Zu beachten ist, dass nach dem Antrag der StA der Widerruf der Strafaussetzung auf die Begehung eines nicht einschlägigen, fahrlässig und – vor Verlängerung der Bewährungszeit – nur wenige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit begangenen Bagatelldelikts gestützt werden soll. Dabei führte die erste Nachverurteilung wegen einer nur drei Tage nach der zweitinstanzlichen Bewährungsverurteilung begangenen einschlägigen Tat, nämlich einer vorsätzlichen Körperverletzung, sowie eines weiteren, nur wenige Wochen später begangenen Verbrechens nur zu einer Verlängerung der Bewährungszeit. Inwieweit das der jetzigen Nachverurteilung zu Grunde liegende Delikt denkbar geringen Gewichts – allein oder unter Berücksichtigung der der ersten rechtskräftigen Nachverurteilung zu Grunde liegenden Delikte – geeignet ist, die Ausgangsprognose in Frage zu stellen und auch, inwieweit bei der Prognose, wie von der StA in den Raum gestellt, die bisher noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen weiteren gegen den Verurt. geführten Strafverfahren Berücksichtigung finden dürfen, ist eine Frage, die über das hinausgeht, was in Verfahren wegen eines möglichen Bewährungswiderrufs nach § 56f StGB regelmäßig zu prüfen ist. Es handelt sich um eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht schwierige Frage, die Aktenkenntnis zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse und juristisches Fachwissen voraussetzt, das der Verurt. nicht hat.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

## Nachträgliche Beordnung

StPO § 141 Abs. 1

1. Das in § 141 Abs. 1 StPO normierte Antragsrecht dient der Umsetzung der Vorgaben der PKM-RL, die, ausgehend

von einem PKM-System, voraussetzt, dass Beschuldigte – auch zur effektiven Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – das Recht haben, die Beordnung einer Verteidigung durch einen eigenen Antrag herbeizuführen. Die Intention dieses Gesetzes ist es, Beschuldigten im Fall notwendiger Verteidigung einen frühzeitigeren Zugang zur Verteidigung zu ermöglichen als bisher. Insofern monetäre Gründe sollen Beschuldigte nicht davon abhalten, auch schon in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens vom Recht auf Hinzuziehung einer (Pflicht-)Verteidigung Gebrauch zu machen.

2. Diesem Zweck stünde eines Gesetzesauslegung entgegen, nach der Beschuldigte, die sich auf ihr Recht auf Pflichtverteidigung berufen und eine Verteidigung konsultieren, unter Umständen damit rechnen müssten, unverschuldet mit den Kosten des Rechtsbeistands belastet zu werden. Andernfalls müssten sie fürchten, in der Endphase eines Verfahrens keine zur Übernahme bereite Verteidigung zu finden.

LG Stade, Beschl. v. 30.09.2021 – 102 Qs 41/21

Mitgeteilt von RA *Andreas Heilgers*, Bormunster

## Beordnung bei bevorstehender Einstellung

StPO §§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 154

Wird zu einem Zeitpunkt, bei dem für Beschuldigte noch nicht absehbar ist, dass ein Verfahren tatsächlich nach § 154 StPO eingestellt wird, ein Verteidiger beauftragt, und beantragt dieser die Beordnung zu einem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO vorliegen, ist antragsgemäß beizuordnen.

LG Leipzig, Beschl. v. 21.10.2021 – 6 Qs 67/21

Mitgeteilt von RA *Christian Schiffing*, Leipzig

## Ausschluss eines Verteidigers

StPO §§ 142 Abs. 5 S. 3, 140 Abs. 2, 138a, StGB § 203

1. Nicht schon jedes objektiv unzweckmäßige oder prozessordnungsgrundwidrige Verhalten des Verteidigers, das etwa den Fortgang des Strafverfahrens beeinträchtigt oder sogar zeitweise hemmt, rechtfertigt die Abrechnung seiner Bestellung als Pflichtverteidiger. Es muss sich vielmehr um ein Fehlverhalten des Verteidigers von besonderem Gewicht handeln.

2. Die §§ 138a, 138b, 146 StPO regeln abschließend, wann ein Verteidiger auszuschließen bzw. zurückzuweisen ist. Die Möglichkeit zum Abschieben von der Bestellung des bezeichneten Verteidigers kann zu keiner Erweiterung von Ausschlussgründen führen. Auch soweit sich die §§ 138a ff StPO auf Verhalten des Verteidigers jenseits von Interessenkonflikten beziehen, sind die genannten Regelungen innerhalb der StPO abschließend.

LG Hamburg, Beschl. v. 24.05.2022 – 606 Qs 13/22

Aus dem Gründen: 1. Die StA Hamburg führt gegen den Bf. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der sexuellen bzw. des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB (a.F.) in mehreren Fällen.